

Stellungnahme

der Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften an der ÖH Uni Graz zur Novelle des Universitätsgesetzes 2020

Einleitung

Im Folgenden geben wir eine Stellungnahme zu den für Studierende besonders relevanten Änderungen aus der UG-Novelle 2020 ab. Wir beziehen uns hier auf einige für Studierende besonders relevante Paragraphen und wollen dabei besonders eine geisteswissenschaftliche Perspektive einbringen.

Zusammenfassend schicken wir voraus, dass wir trotz einiger begrüßenswerter Änderungen bzw. Neuerungen (z.B. Erleichterungen bei Beurlaubung, Anrechenbarkeit, stärkere Anerkennung digitaler Lehr- und Prüfungsverfahren) der UG-Novelle als ganzes ablehnend gegenüberstehen. Das begründet sich v.a. in den bereits öffentlich stark und häufig kritisierten Punkten der Mindeststudienleistung sowie der Verschiebung von Kompetenzen was etwa Curricula angeht weg von demokratisch(er)en Instanzen wie dem Senat zum Rektorat oder den Universitätsräten. Unsere Befürchtungen einer Verminderung von sowohl dem freien Zugang zu universitärer Bildung, der individuellen Studierbarkeit wie auch der Einbindung Studierender in die Organisation der Universität und ihrer Studiengänge sind zu groß, als dass wir dieser Novelle in ihrer Gesamtheit zustimmen könnten.

Unsere Vorbehalte lassen sich als Kritik eines der ersten Sätze aus den Erläuterungen zur UG-Novelle formulieren:

„Wichtigstes Ziel dieser Novellierung soll die Weiterentwicklung eines lebensnahen und leistungsbezogenen Studienrechts, das Verbindlichkeit fordert und Studierbarkeit fördert, sein. Drop-outs sollen gesenkt und die Studiendauer verkürzt werden.“

Die vorliegende Novelle des Studienrechts ist weder lebensnah noch fördert sie die Studierbarkeit. Die Mindeststudienleistung und die Reduktion an Prüfungsterminen geht an der Realität vieler Studierender vorbei, die arbeiten müssen, um sich ihr Studium zu finanzieren. Was die Novelle unter „leistungsbezogen“ versteht, offenbart sich in den Paragraphen recht schnell: Möglichst viele ECTS in möglichst kurzer Zeit und ein rasches Absolvieren des Curriculums. Das ist nicht Ziel eines Studiums, das ist nicht die Aufgabe der Studierenden oder einer Universität. Wir studieren nicht, um zu leisten, wir studieren, um uns und unsere Persönlichkeit zu bilden; uns Wissen anzueignen und kritisch zu reflektieren; unseren Blick auf die Welt und ihre Probleme zu erweitern und gleichzeitig zu schärfen; uns Fähigkeiten anzueignen, das Wissen unserer Gesellschaft zu erweitern und weiter zu vermitteln. Der Erfolg in diesen Unternehmungen lässt sich nicht durch eine Anzahl an Punkten oder einen raschen Abschluss wiedergeben. Diese Dinge spiegeln viel eher die materiellen und zeitlichen Ressourcen sowie die individuellen Lernverhalten und Möglichkeiten der einzelnen Studierenden wider. Ein „lebensnahes Studienrecht“ würde all dem Rechnung tragen.

Graz, 13. Jänner 2020

Benjamin Daniczek
für die FV GeWi an der ÖH Uni Graz

- ECTS-Workload und Gleichheit:**§§14 Abs 2a, 58 Abs 12, §22 Abs 2 Z 2 des BG mit dem das HS-QSG geändert wird**

Das Gewährleisten einer engeren Relation zwischen ECTS-Menge einer LV und ihrem tatsächlichem Workload im Design von Studienplänen ist wünschenswert. Derzeit scheint (je nach Fach) die Beziehung oft recht arbiträr – es gibt durchaus LVs zu 2 ECTS, die deutlich arbeitsaufwendiger sind als manche LVs zu 6 ECTS. Im Sinne der besseren Planbarkeit und Zeiteinteilung für Studierende, aber auch als Handhabe gegen Lehrende, die in Einzelfällen unrealistische Ansprüche an Zeit und Energie der Studierenden stellen, ist eine größere Aussagekraft von ECTS zu begrüßen.

Andererseits ist die Formulierung der betreffenden Paragraphen recht vage und kommt eher einer Absichtserklärung als einer Verpflichtung gleich. Es wäre interessant, zu wissen, mit welchen Mitteln eine exaktere Zuteilung der ECTS erfolgen soll. Unser Eindruck derzeit ist, dass ECTS v.a. nach Ressourcen verteilt werden: Wie viel Budget und wie viel Lehrpersonal besitzt ein Fach und aus wie vielen LVs setzt sich das Studium daher zusammen und wie müssen 180/120 ECTS dementsprechend verteilt werden? Dazu kommt, dass die Umsetzung eines im Curriculum vorgesehenen Workloads letzten Endes von den Lehrenden abhängt, die eine LV abhalten. Das ist im Sinne eines Studien- und Lehrplans, der dezentral an den einzelnen Instituten zwischen Mitarbeiter*innen und Studierenden ausverhandelt wird, auch nicht unbedingt negativ.

- Unterstützungsleistungen seitens der Universität:**§§59b Abs 1, 2 und 3, 59 Abs 4, 143 Abs 61**

Die Verpflichtung der Universitäten zu den in diesen Paragraphen erwähnten Unterstützungsleistung (rechtzeitige Benotung, Information über Gefahr einer Exmatrikulation bei 12 ECTS nach zwei Semestern) ist an und für sich positiv, andererseits neben der Einführung einer Mindeststudienleistung (§59a) einfach so selbstverständlich, dass man das kaum als Entgegenkommen interpretieren kann.

Die Möglichkeit für die Universität, gemeinsam mit Studierenden in einer „Vereinbarung über die Studienleistung“ Maßnahmen zu einer Erleichterung des Studienfortschritts zu beschließen, ist ebenso eine gute Idee. Allerdings lässt die Formulierung des Paragraphen hier wieder einiges offen, z.B.: Sind die Studierenden verpflichtet, dieses Angebot einer Leistungsvereinbarung vonseiten der Universität anzunehmen? Wo beginnen und enden die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung durch die Studierenden?

- elektronische Prüfungen:**§§76a, 79 Abs 2 und 4**

Dass die Möglichkeit elektronischer Prüfungen im UG-Entwurf mehr Beachtung findet und genaueren Regeln unterworfen werden soll, ist aus Studierendensicht zu begrüßen.

- Anerkennung:**§78**

Besonders die Beweislastumkehr (also dass nunmehr die Verschiedenheit zu facheigenen Lerninhalten, nicht mehr der Ähnlichkeit gezeigt werden muss) sowie die explizitere Aufnahme von wissenschaftlichen/künstlerischen Praktika als anrechenbare, außeruniversitäre Leistungen sehen wir positiv.

- Strukturelle Richtlinienkompetenz:**§22 Abs 1 Z 12 und 12a**

Wir sehen die Verschiebung von Kompetenzen und Befugnissen in der Gestaltung von Curricula hin zum Rektorat (wie hier die Initiierung oder Erlassung von Richtlinien) äußerst kritisch. Das Rektorat ist im Gegensatz zum Senat – auch wenn es hier noch Verbesserungsbedarf gibt – keine demokratische Instanz, die die Interessen aller an einer Universität vertretenen Gruppen repräsentieren könnte. Die Erstellung und Änderung von Curricula betreffen in erster Linie jetzige und zukünftige Studierende. Jede Maßnahme, die Einbindung von Studierenden in der Arbeit an Studienplänen zu verringern ist sowohl für die Studierenden als auch das Studium selbst negativ. Da wir grundsätzlich für eine demokratische Organisation der Universität in Studium, Forschung und Lehre eintreten, lehnen wir diese Änderung ab.

- Entsendung in Kollegialorgane:**§59 Abs 5**

Im selben Sinne wie die Erklärung zu §22 ist auch Regelung abzulehnen, weil sie Universitäten die Möglichkeit gibt, die politische Teilnahme von Studierenden an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, weiter einzuschränken. Die Kompetenz von Studierenden zu gremialer Vertretungsarbeit erwächst aus Eigenschaften wie Engagement, Interesse, Erfahrung, Wissen, etc. – jedenfalls nicht aus der Zahl absolvierter ECTS. Ganz abgesehen davon ist das Recht auf demokratiepolitische Vertretung der eigenen Interessensgruppe inhärent und muss nicht erst erworben werden (ähnlich wie ja auch kein politikwissenschaftlicher Abschluss notwendig ist, um wählen zu dürfen).

- Mindeststudienleistung:**§§59a, 68 Abs 1 Z 2a, 63 Abs 7, 143 Abs 61**

Auch wenn die angedachte Mindeststudienleistung im Gegensatz zur ersten kolportierten Idee (18 ECTS im ersten Jahr) schon deutlich reduziert wurde, halten wir diese Idee für prinzipiell negativ und unnötig. Wir sehen grundsätzlich keinen Sinn und schon gar keinen positiven Effekt für die Studierenden in einer Mindeststudienleistung. Das wird noch verstärkt durch die wirklich drastische Sanktion einer Exmatrikulation und 10-jährigen Sperre vom Studium. Das Einzige, was damit erreicht wird, ist eine (noch) schlechtere Studierbarkeit für u.a. arbeitstätige Studierende (und damit Studierende in schlechterer finanzieller Lage und ältere Studierende), Studierende mit psychischen Problemen, Studierende mit Betreuungspflichten etc. Die Tatsache, dass die Mindeststudienleistung nicht pauschal, sondern pro Studium zu erbringen ist, erschwert zusätzlich die Lage von Studierenden, die mehr als ein Fach inskribieren – was in den Geisteswissenschaften häufig vorkommt. Besonders, aber nicht nur, in den Geisteswissenschaften wird außerdem großer Wert auf breite, diverse Grundlagen in der Bildung, auf Intellektualität und auf Interdisziplinarität gelegt. Diese Regelung erteilt all dem eine Absage, indem Interesse an mehr als einem Fach durch erhöhte Leistungsbedingungen bestraft wird. Zudem möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die ECTS-Zahl zwar einen Aufschluss über die Prüfungsaktivität gibt, jedoch nicht über Engagement, Wissen oder Kompetenz in einer Wissenschaft. Dies macht offensichtlich, dass das Ziel dieser Regelung ausschließlich ein rascher Studienabschluss ist, nicht die Mehrung von Wissen, eine aufgeklärte Gesellschaft oder die Ausbildung fähiger Forscher*innen und Denker*innen.

Da wir für ein Recht auf freie, für alle offen zugängliche Bildung und einen individuellen, nach Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen gestalteten Studienverlauf eintreten, lehnen wir eine Mindeststudienleistung entschieden ab.

- Cooling-Off Phase:**§66 Abs 4**

Ähnlich wie bereits im obigen Punkt erwähnt kritisieren wir auch hier die entstehende Gefahr einer langfristigen oder sogar permanenten Sperrung von einem Studium. Wir betonen noch einmal, dass wir die Teilhabe an einer öffentlichen Bildungseinrichtung als nicht verhandelbares oder an Bedingungen geknüpftes Recht sehen.

- Reduktion der Prüfungstermine:**§76 Abs 3**

Die Reduktion von Prüfungsterminen bei gleichzeitiger Einführung einer Mindeststudienleistung sowie der Betonung von beidseitigen Verpflichtungen zu Studierbarkeit und Verbindlichkeit ist äußerst zynisch. Wieder werden Studierende benachteiligt, die – etwa wegen Arbeit – weniger flexibel in ihrem Zeitplan sind, ebenso wie Studierende aus stark besuchten Fächern, in denen Prüfungskapazitäten jetzt schon ein Problem darstellen. In Wahrheit wäre genau die gegenteilige Maßnahme angebracht: Eine Erhöhung der Zahl der Prüfungstermine wo nötig.